

Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft
Stauden
vom
22.10.2019

Die Verwaltungsgemeinschaft Stauden erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1
Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft Stauden erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren). Das Recht zum Erlass dieser Satzung wurde mit Zweckvereinbarung vom 28.06.2019 von den Mitgliedsgemeinden auf die VG übertragen.

§ 2
Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wer eine Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- 2) Soweit für denselben Benutzungstatbestand mehrere Gebührenschuldner vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Ablagerung der Abfälle (insbesondere Grüngutabfälle) bemißt sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in cbm.

§ 4 Gebührensatz

- a) Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter pflanzlicher Abfälle € **5,00**
- b) Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zu 1/2 cbm pflanzlicher Abfälle beträgt die Gebühr € **3,00**
- c) Die Gebühr beträgt für die Anlieferung von Wurzelstöcken pro angefangenem Kubikmeter € **15,00**
- d) Bei Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten wird ein Gebührenzuschlag von € **13,00** pro Anlieferung erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. Die Gebühr ist sofort bei der Anlieferung zu entrichten.
- 2) Im Einzelfall kann die Verwaltungsgemeinschaft die Gebühren auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Fall wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2019 in Kraft.

Langenneufnach, den 22.10.2019

Verwaltungsgemeinschaft Stauden

**Robert Wippel
Gemeinschaftsvorsitzender**

Öffentliche Bekanntmachung im Staudenboten vom 31.10.2019

Inkrafttreten am 01.11.2019